

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00126 vom 21. März 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00126

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00126 du 21 mars 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00126 del 21 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Die 1970 geborene X.____ absolvierte von 1988 bis 1992 eine Lehre als Druckerin und von Oktober 2008 bis Februar 2009 eine Ausbildung als Pflegehelferin SRK (Urk. 8/6 Ziff. 5.3). Am 31. Oktober 2018 meldete sie sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/6). Mit Verfügung vom 18. September 2020 (Urk. 8/90) erfolgte eine Kostengutsprache für eine Potenzialabklärung vom 19. Oktober bis 18. November 2020. Mit Verfügung vom 30. September 2020 (Urk. 8/94) legte die IV-Stelle die Höhe des Taggeldes ausgehend von einem massgebenden Jahreseinkommen von Fr. 75'288.-- auf Fr. 165.60 fest. Die dagegen am 16. Oktober 2020 (Urk. 8/108/4-39) erhobene Beschwerde

mit dem Antrag, es sei ein höheres Taggeld auszurichten, wurde vom hiesigen Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2020.00721 vom 27. September 2021 (Urk. 15) in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als für die Zeit ab 19. Oktober 2020 die Höhe des Taggeldes

auf Fr. 178.-- festgelegt wurde (Urk. 15 S. 10). Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 9C_622/2021 vom 7. Februar 2022 ab (Urk. 16).

E. 2

Eventualiter sei das für die IV-Taggeldberechnung massgebende AHV pflichtige Jahreseinkommen vor Eintritt des Gesundheitsschadens in Anwendung von Art. 21 Abs. 3 IVV zu bestimmen.

E. 3

Es seien die Fr. 1'131.40 Überstundenzuschlag und die Fr. 720.-- Feiertags- und Zügeltagsschädigung in die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens miteinzubeziehen. Eventualiter sei dies bezüglich ein Nachklagevorbehalt einzuräumen.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin legte in der angefochtenen Verfügung vom 19. Februar 2021 (Urk. 2) das Taggeld für Zeit vom 1. März bis 31. August 2021 basierend auf einem Jahreseinkommen von Fr. 67'630.-- fest. In ihrer Beschwerdeantwort vom 25. Mai 2021 (Urk. 6) erklärte sie, anlässlich der Instruktionsverhandlung sei am

16. Februar 2021 ein Vergleich über ein massgebendes Einkommen von Fr. 80'000.-- geschlossen worden. Damit seien die Verfügungen vom 25.

November 2020 und 19. Februar 2021 ersetzt worden. Sollte dieser Vergleich weiterhin Bestand haben, sei das massgebende Einkommen von Fr. 80'000.-- gemäss dem Vergleich

zu berücksichtigen. Sollte der Vergleich zurückgezogen worden sein, sei das massgebende Einkommen auf Fr. 67'630.60 festzulegen und auf das Verfahren IV.2020.00721 zu verweisen, welches den gleichen Anfechtungsgegenstand betreffe.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt (Urk. 1 S. 3 f.), am 16. Februar 2021 habe eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, in welcher ein massgebendes Jahreseinkommen von pauschal Fr. 80'000.-- mit einem Vergleich mit Widerrufsrecht von 14 Tagen von beiden Parteien unterzeichnet worden sei. Drei Tage später habe die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 19. Februar 2021 ein massgebendes Jahreseinkommen von Fr. 67'630.60 festgelegt und dieses Verfahren sei beim Gericht unter der Prozessnummer IV.2020.00721 hängig (S. 4). Die Krankentaggeldversicherung habe aber ein Einkommen von Fr. 86'196.-- ermittelt und dieses sei als AHV-pflichtiges Einkommen vor Eintritt des Gesundheitsschadens massgeblich und der Taggeldanspruch betrage damit Fr. 188.90 (S.

6). 4.

Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet einzig die Höhe des Taggeldanspruchs, worüber im Urteil IV.2020.00721 vom 27. September 2021 (vgl. E. 2) basierend auf einem jährlichen Einkommen von Fr. 81'230.30 und einem Taggeldansatz von Fr. 178.-- abschliessend entschieden wurde.

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Februar 2021 (Urk. 2),

mit welcher für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2021 ein Taggeld von Fr. 148.80 zugesprochen wurde, ist damit dahingehend gutzuheissen, dass der Taggeldansatz auf Fr. 178.-- festzusetzen ist.

E. 3.3

Dies ergibt einen Taggeld-Anspruch in der Höhe von Fr. 178.-- (Fr. 81'230.30

/ 365 x 0.8. [...]). Im Urteilsdispositiv erkannte das Gericht (Urk. 15 S. 10): « In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 30. September 2020 dahingehend abgeändert, als festgestellt wird, dass für die Zeit ab dem 19. Oktober 2020 Anspruch auf ein Taggeld von Fr.

178.-- besteht [...]. » 3.

E. 4

In Gutheissung von Antrag 1 bzw. 2 seien die Differenzbeträge zu den IV-Taggeldern mit 5 % Verzugszins ab jeweiligem Anfall zu verzinsen.

E. 5

% Verzugszins ab jeweiligem Anfall zu verzinsen (vgl. Urk. 1 S.

2). Die Beschwerdegegnerin hat hierüber nicht entschieden, weshalb es an einem Anfechtungsobjekt mangelt. Zur Vermeidung eines weiteren Verfahrens und der klaren Rechtslage ist das Verfahren jedoch auf diese Frage auszudehnen.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nach gekommen ist, die Sozialversicherungen für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens

aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugs zinspflichtig.

Aufgrund der angefochtenen V erfügung

stehen Taggeldleistungen für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2021, welche nach dem hiervor Gesagten mit einem zu niedrigen Taggeldansatz (Fr. 148.80 anstatt Fr. 178.--) ausgerichtet wurden , zur Diskussion. Die Leistungen wären damit frühestens ab März 2023 verzugs zinspflichtig , weshalb eine Verzugszinspflicht ausser Frage steht.

E. 6.1

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind vorliegend auf Fr. 2 00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzu erle gen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin ist nicht anwaltlich vertreten . Anhaltspunkte, die auf Aufwendungen hindeuten, die das übliche Ausmass welche für eine Erledigung persönlicher Angelegenheiten notwendig ist, überschreitet, ergeben sich keine.

A us dem Verfahren sind damit keine Kosten ersichtlich , welche eine Entschädi gung rechtfertigten könnten (vgl. BGE 137 V 57 E. 2.2). Dem Antrag auf eine Parteientschädigung ist damit nicht stattzugeben. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Ve rfügung der Sozial versicherungs anstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 19 . Februar 2021 dahingehend abgeän dert, als festgestellt w ird, dass für die Zeit ab dem 1 . März 2021 Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 178.-- besteht. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2 00 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.